

Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz "Gesicherte Qualität"



Grundanforderungen für die landwirtschaftliche Haltung von

Legehennen

01.01.2017

... überarbeitet: Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz;

Burgenlandstr. 7, 55543 Bad Kreuznach, 19.04.bzw. 08.06.2018

Inhalt

1	Grundlegendes	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Verantwortlichkeiten	4
2	Allgemeine Anforderungen	4
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	4
2.1.1	[K.O.]Betriebsdaten	4
2.1.2	[K.O.]Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle	5
2.1.3	Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle	5
2.1.4	Ereignis- und Krisenmanagement	5
3	Anforderungen Legehennenhaltung	6
3.1	Dokumentation von Betriebsmitteln, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Zeichennutzung	6
3.1.1	Betrieblicher Zukauf und Wareneingang	6
3.1.2	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern	6
3.1.3	[K.O.]Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	6
3.1.4	[K.O.] Herkunft und Vermarktung	7
3.1.5	[K.O.]Bestandsaufzeichnungen	7
3.2	Futtermittel	7
3.2.1	[K.O.]Futtermittelbezug	8
3.2.2	[K.O.]Einzelfuttermittel gemäß Positivliste	9
3.2.3	Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle	9
3.2.4	[K.O.]Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen	10
3.2.5	Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser	10
3.2.6	Hygiene der Tränk- und Fütterungsanlagen	10
3.2.7	Futtermittellagerung	11
3.3	Tiergesundheit/Arzneimittel	11
3.3.1	[K.O.]Betreuungsvertrag Hoftierarzt	11
3.3.2	[K.O.]Umsetzung der Bestandsbetreuung	11
3.3.3	[K.O.]Arzneimittel und Impfstoffe	12
3.3.4	[K.O.]Identifikation der behandelten Tiere	13
3.4	Hygiene	13
3.4.1	Gebäude und Anlagen	13
3.4.2	Betriebshygiene	13
3.4.3	Spezielle biosichernde Maßnahmen	14
3.4.4	Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	16
3.5	Tierschutzgerechte Haltung	16
3.5.1	[K.O.]Überwachung und Pflege der Tiere	16
3.5.2	[K.O.]Umgang mit den Tieren beim Verladen	17
3.5.3	Transportfähigkeit	18
3.5.4	Tiertransport	19
3.5.5	[K.O.]Allgemeine Haltungsanforderungen	19
3.5.6	[K.O.]Stallböden	19
3.5.7	Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung	20
3.5.8	Beleuchtung	20
3.5.9	[K.O.]Platzangebot	20
3.5.10	[K.O.]Alarmanlage	22
3.5.11	Notstromaggregat	22
3.5.12	Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport	22
3.5.13	Stalleinrichtung und Anlagen	22
3.5.14	[K.O.]Sachkundenachweis des Tierhalters	23
3.6	Monitoringprogramme	23

3.6.1	[K.O.]Salmonellenmonitoring	23
3.6.2	Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung.....	24
3.6.3	[K.O.] Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung	24
3.7	Tiertransport.....	24
3.7.1	Anforderungen an den Transport von Tieren.....	24
3.7.2	Anforderungen an das Transportmittel	24
3.7.3	[K.O.] Platzangebot beim Tiertransport.....	25
3.7.4	Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln	26
3.7.5	Lieferpapiere.....	27
3.7.6	[K.O.]Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)	27
3.7.7	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km).....	27
3.7.8	[K.O.]Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km).....	28
3.7.9	[K.O.]Zulassung Transportunternehmer und Transportplanung (für Tiertransporte über 65 km).....	28
3.7.10	[K.O.]Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen).....	28
3.7.11	[K.O.]Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)	28
4	Definitionen	29
4.1	Zeichenerklärung	29
4.2	Abkürzungen	29
4.3	Begriffe und Definitionen.....	29
5	Mitgeltende Unterlagen.....	30

1 Grundlegendes

1.1 Geltungsbereich

- Betriebszweig:
 - Legehennenhaltung

Jeder Tierhalter muss sich über einen Lizenznehmer am **QZRP** anmelden, mit dem er eine Teilnahmevereinbarung abschließt. Der **Lizenznehmer** ist verpflichtet, den Landwirt über die **QZRP**-Anforderungen zu informieren und ihn bei der Umsetzung der Anforderungen zu unterstützen.

1.2 Verantwortlichkeiten

Der Tierhalter ist verantwortlich für

- die Einhaltung der Anforderungen,
- die vollständige und korrekte Dokumentation,
- die Eigenkontrolle,
- die sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen

Die Grundanforderungen orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Tierhalter muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens die geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

2.1.1 **[K.O.]**Betriebsdaten

Es ist eine Betriebsübersicht mit folgenden Stammdaten zu erstellen:

- Adresse des Betriebes und seiner Standorte mit (behördlichen) Standortnummern (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO (VVVO-Nummer))
- Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierhaltung
- bei Selbstmischern (relevant für das Futtermittelmonitoring): die Art der eingesetzten Futtermittel (z.B. Getreide, Maissilage, Rapsextraktionsschrot, aber auch Altbrot oder Backwaren), Tierplatzzahl oder Futtermenge sowie Wechsel der Futtermittel.
- Änderungen zu nachfolgenden Daten sind dem Lizenznehmer unverzüglich mitzuteilen:

Weiterhin sind eine Betriebsskizze oder ein –plan sowie ein Lageplan für Betriebsmittel (z. B. Futtermittel, Einstreumaterial) zu dokumentieren.

Alle Dokumentationen zu den Stammdaten verbleiben auf dem Betrieb. Vorhandene Dokumentationen können genutzt werden. Eine aktuelle Teilnahmevereinbarung muss vorliegen.



Betriebsskizze oder –plan, Lageplan, Teilnahmevereinbarung

Tierbetreuerliste

Wenn mehr als eine Person für die Betreuung der Tiere zuständig ist, muss eine Liste der Mitarbeiter geführt werden. Diese Liste muss vor dem Erstaudit und regelmäßig einmal pro Kalenderjahr aktualisiert werden (sinnvollerweise in Kombination mit der Eigenkontrollcheckliste). Es wird empfohlen, die Liste ständig aktuell zu halten. Es müssen alle Personen aufgeführt werden (Vor- und Nachname,

Qualifikation/Einweisung, Zeitraum der Beschäftigung), die im Laufe des Jahres regelmäßig mit der Tierbetreuung be-
traut sind (z.B. Familienangehörige, feste Mitarbeiter, Aushilfskräfte).

Die Liste der Tierbetreuer kann auch als Bestandteil des Notfallplans geführt werden.


 Liste der (tierbetreuenden) Mitarbeiter

2.1.2 **[K.O.] Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle**

Die Einhaltung der Anforderungen ist über eine qualifizierte Eigenkontrolle zu prüfen. Sie muss alle für die Produktion im
QZRP relevanten Bereiche des Betriebes umfassen.

Die Durchführung von Eigenkontrollen ist vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal je Kalenderjahr
anhand einer Checkliste (Empfehlung: Arbeitshilfe Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren. Vorhandene Kontroll- und
Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden. Die internen
Kontrollen können sowohl elektronisch erfasst als auch manuell aufgezeichnet werden.

Dokumente und Aufzeichnungen aus der Eigenkontrolle müssen – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen
im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten mindestens drei Jahre
aufbewahrt werden.

 Eigenkontrollcheckliste

2.1.3 **Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle**

Die bei der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Dazu müssen Korrek-
turmaßnahmen einschließlich Umsetzungsfristen festgelegt werden.

2.1.4 **Ereignis- und Krisenmanagement**

Im Rahmen einer frühzeitigen Gefahrenabwehr sind Informationen zu kritischen Ereignisfällen so schnell wie möglich an
den Zeichenträger, ggf. auch an die Behörden weiterzuleiten. Ein kritisches Ereignis für den QZRP-Partner, die betroffe-
ne Stufe oder das gesamte QZRP-System kann jedes Vorkommnis sein, wenn gesundheitliche Gefahren für Menschen
oder Tiere, erhebliche materielle Schäden sowie massive Imageverluste für das **QZRP**-System als Ganzes drohen.
Dazu gehören unter anderem die behördliche Sperrung des Betriebes im Seuchenfall, Rückstände (z. B. Schadstoffe) in
Futtermitteln, Rückrufaktionen, unerlaubter Zugang Dritter in den Betrieb oder negative oder reißerische Berichte in den
Medien in Verbindung mit dem eigenen Betrieb.

Insbesondere in Fällen, in denen

- Abweichungen im Warenbezug, in der Tierproduktion oder Vermarktung auftreten, die die Futtermittel- oder Le-
bensmittelsicherheit gefährden können,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen Tierschutzbestimmungen oder Vorschriften zur Sicherstellung
der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit eingeleitet werden oder
- Medienrecherchen, kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste zu Fragen der Futtermittel- oder Lebensmit-
telsicherheit oder des Tierschutzes durchgeführt werden,

müssen die Tierhalter den Zeichenträger informieren.

Jeder Tierhalter hat ein Ereignisfallblatt (Empfehlung: QZRP-Ereignisfallblatt) griffbereit zu halten, um im Ereignisfall alle
erforderlichen Informationen zielgerichtet weitergeben zu können. Für den Betrieb muss ein Verantwortlicher benannt
werden, der jederzeit erreichbar ist.

 Ereignisfallblatt

Notfallplan

Jeder Betrieb muss einen Notfallplan haben.

Ziel des Notfallplans ist es, die Versorgung der Tiere sicherzustellen, wenn der Betriebsleiter bzw. die tierbetreuende Person plötzlich ausfällt oder wenn wichtige technische Einrichtungen zur Versorgung der Tiere mit Luft, Wasser oder Futter nicht funktionieren (z.B. bei Stromausfall). Der Notfallplan sollte mindestens folgende Kontaktdaten enthalten:

- Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z.B. Familienangehöriger, Berater)
- Hoftierarzt
- Technischer Notfalldienst (z.B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme

 Notfallplan


3 Anforderungen Legehennenhaltung

3.1 Dokumentation von Betriebsmitteln, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Zeichennutzung

3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang

Der Zukauf von Waren und Dienstleistungen, die in der Legehennenhaltung eingesetzt werden, ist zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant). Die Dokumentation dient dazu, die eingekauften Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit zurückverfolgen und im Falle eines Regressanspruchs die Unbedenklichkeit nachweisen zu können. Der Wareneingang kann z. B. anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen belegt werden. Dies ist u. a. relevant für:

- Tiere
- Futtermittel und Futterzusatzstoffe (empfohlen: Nachweis der Chargennummer)
- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z. B. Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen, Tiertransporteure)

 Zukauf Betriebsmittel, Lieferscheine/Rechnungen

3.1.2 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern

Bei Lieferungen von Mischfuttermitteln (lose Ware) an landwirtschaftliche Betriebe müssen vom Lieferanten (Mischfuttermittelhersteller oder Händler) die Standortnummern (z. B. VVVO-Nummer) der zu beliefernden landwirtschaftlichen Standorte erfasst werden. Diese Nummer muss einem Warenbegleitpapier (z. B. dem Lieferschein) ausgewiesen und dokumentiert werden. Hierdurch können Futtermittel-Lieferungen innerhalb des QS-Systems eindeutig dem jeweiligen tierhaltenden Standort zugeordnet werden.

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. VVVO-Nummer) des zu beliefernden Standortes angeben. Bei der Anlieferung der Ware muss die angegebene Standortnummer überprüft werden (Lieferschein); ggf. müssen dem Lieferanten Korrekturen mitgeteilt werden. Für die Angabe und Richtigkeit sowie für die Aktualisierung bei Änderungen ist der Tierhalter verantwortlich.

 Warenbegleitpapier von von Mischfuttermitteln mit Standortnummer

Hinweis: Für Einzelfuttermittel, per Barverkauf erworbene Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware wird die oben beschriebene Vorgehensweise empfohlen.

3.1.3 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere

Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein (vgl. **Viehverkehrsverordnung** und **EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 852 – 854/2004** (Fleischhygieneverordnung))

Die Herden müssen eindeutig identifiziert sein, und zwar eingestellte Tiere durch:

- Lieferschein Brüterei/Aufzüchter
- Lieferdatum
- Stallbezeichnung
- Rasse
- amtliches Kennzeichen Küken- und Junghennen-Transport-LKW

- und Schlachthennen durch:
 - amtliche Bescheinigung der Schlachttieruntersuchung
 - amtliches Kennzeichen Schlachttier-Transport-LKW



Lieferscheine, Amtliche Bescheinigung der Schlachttieruntersuchung etc.

3.1.4 **[K.O.] Herkunft und Vermarktung**

Legehennen müssen nicht aus QZRP-Betrieben stammen.

Eier sind innerhalb von spätestens zehn Tagen nach dem Legen zu sortieren, zu kennzeichnen und zu verpacken. Die Kennzeichnung erfolgt mit einer zwölfstelligen Kennnummer gemäß Legehennenbetriebsregistergesetz. (Hinweis beim QZRP 4 Tage). Von Legehennenhaltern, die Eierpackstellen betreiben, sind die Anforderungen an eine Qualitätssicherung einzuhalten. Diese finden sich in den QS-Arbeitshilfen (Dokumentationshilfen für die Legehennenhaltung).

Die Überprüfung der Teilnahme und der Lieferberechtigung ins QZRP-System erfolgt über die Abfrage des Erzeugers beim zuständigen Lizenznehmer oder über die zentrale QZRP- Datenbank bei der MBW Marketinggesellschaft mbH

Wenn Tiere verkauft werden, müssen sowohl der Absender der Tiere (=Tierhalter) als auch der Abnehmer jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.



Bestandsregister, Stallkarten, Lieferscheine, Auszug QS-Datenbank

Information zur Lebensmittelkette

Hinweis: Der Nachweis über die erforderlichen Informationen zur Lebensmittelkette kann im Rahmen der Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb durch die vom zuständigen Tierarzt ausgestellte und unterschriebene Gesundheitsbescheinigung erbracht werden.

3.1.5 **[K.O.] Bestandsaufzeichnungen**

Jeder Tierhalter ist zur Führung und Aufbewahrung von Bestandsaufzeichnungen verpflichtet. Hierunter sind Bestandsregister, Legeliste o.ä. zu verstehen (Musterformulare in den Arbeitshilfen). Insbesondere im Seuchenfall ist es dringend erforderlich, schnell einen Überblick über den Tierverkehr und die Tierverluste im Bestand zu gewinnen (vgl. **Viehverkehrsverordnung**).

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Lose-Blatt-Sammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Fall sind die Eintragungen unverzüglich vorzunehmen. Legelisten müssen mindestens folgenden Angaben enthalten:

Einstalldatum, Anzahl und Einstallalter der Legehennen, tägliche Tierverluste, Anzahl der erzeugten Eier pro Tag. (vgl. **Viehverkehrsverordnung** bzw. jeweilige nationale Regelung).



Bestandsregister, Legelisten, Stammdatenblatt, Aufzeichnungen über Verluste, Lieferscheine, Abrechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Untersuchungsbefunde etc.

3.2 Futtermittel

Hinweis: Landwirtschaftliche tierhaltende Betriebe müssen sich gemäß **Futtermittelhygiene-verordnung** bei der zuständigen Landesstelle registrieren lassen. Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen nicht der Registrierungspflicht.

Auch landwirtschaftliche Betriebe, von denen landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel bezogen werden, bzw. Betriebe, die Futtermittelzusatzstoffe einsetzen, müssen registriert sein.

3.2.1 [K.O.] Futtermittelbezug

Tierhalter dürfen nur solche Futtermittel (Misch- und Einzelfuttermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe) zukaufen und einsetzen, die von QS- oder KAT-lieferberechtigten Futtermittelherstellern stammen.

- Beim Bezug von Futtermitteln direkt von Herstellern (Rechnungslegung erfolgt durch Hersteller) müssen diese in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.
- Beim Bezug von unverpackten Futtermitteln (lose Ware) über Händler müssen diese in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.

Hinweis: Erfolgt Rechnungslegung durch Händler, so hat dieser seinerseits sicherzustellen, dass das Futter von QS-lieferberechtigten Herstellern stammt.

- Beauftragt der Tierhalter einen Transporteur (Spediteur) mit dem Transport von unverpackten Futtermitteln, so muss der Tierhalter sicherstellen, dass der Transporteur in der QS-Datenbank als lieferberechtigt geführt wird. (Wenn ein Futtermittel im Auftrag des Herstellers oder Händlers durch einen Transporteur ausgeliefert wird, so muss der Lieferant (Hersteller bzw. Händler) seinerseits sicherstellen, dass der Transporteur lieferberechtigt ist.

Hinweis: Für betriebseigene Futtermitteltransporte ist keine QS-Zulassung erforderlich.

Alle lieferberechtigten Unternehmen (Hersteller, Händler, Transporteure) sind in der Software-Plattform unter <https://www.qs-plattform.de/QSSoftware/suche.html> (Systempartnersuche) abrufbar¹.

Bezug landwirtschaftlicher Rohwaren

An den Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse, die direkt von einem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb stammen oder über den Landhandel bezogen werden, gibt es auf der Stufe Landwirtschaft keine Anforderungen hinsichtlich einer Zulassung der Lieferanten. Betriebe, die diese Produkte einsetzen, gelten als landwirtschaftliche Selbstmischer.

Schließen sich mehrere Tierhalter zusammen, um Futter in Eigenregie für die Beteiligten herzustellen, muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein und es dürfen keine Futtermittel für Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, hergestellt werden.

⇒ Kapitel 3.6 Monitoringprogramme



Lieferscheine oder Abrechnungen, Sackanhänger, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung

Kennzeichnung der Futtermittel

Futtermittel müssen eindeutig als QS/KAT-Ware gekennzeichnet sein (ausgenommen sind landwirtschaftliche Primärerzeugnisse, z. B. Getreide oder Heu).

Hinweis: Eine Kennzeichnung als QS/KAT-Ware ist nicht erforderlich bei Futtermitteln, die von einem Hersteller bezogen werden, der über einen bei QS/KAT anerkannten Standard zertifiziert ist (z. B. GMP+ International; diese Ware wird entsprechend der Vorgaben des anerkannten Standards gekennzeichnet).

Lose Ware muss artikelbezogen auf dem Lieferschein gekennzeichnet sein. Sackware/abgepackte Ware muss auf dem Sackanhänger oder artikelbezogen auf den Warenbegleitpapieren (z. B. Lieferschein) gekennzeichnet sein.

Werden Raffinationsfettsäuren, Destillationsfettsäuren, Pflanzenglycerin sowie Mischfette und -öle für die Fütterung der Tiere bezogen, so muss eindeutig erkennbar sein, dass sie für Futtermittelzwecke geeignet sind.

¹ Für Zusatzstoffe, die nach dem Standard FamiQS zertifiziert sind, genügt ein Zertifikat; ein Eintrag in der QS-Datenbank ist nicht nötig.

Bezug von Altbrot und Backwaren

Wenn ein Tierhalter Altbrot oder Backwaren direkt (ohne Einschaltung eines Futtermittelhändlers) von einem Backbetrieb (z. B. Bäckerei) bezieht, so gilt der Backbetrieb als Futtermittelhersteller und muss dementsprechend eine QS-Lieferberechtigung haben.

Unklare Zweckbestimmung

Wenn im Ausnahmefall Altbrot oder Backwaren von einem Backbetrieb bezogen werden, für den im Einzelfall die Zweckbestimmung als Futtermittel nicht erkennbar ist, so ist für ihn keine QS-Zertifizierung notwendig. Beispiel: Wenn der Tierhalter das Material in der Biogasanlage verwertet, ist denkbar, dass dem Backbetrieb nicht bekannt ist, ob das Material als Energie- oder als Futtermittel eingesetzt wird. In diesem Fall muss der Tierhalter die Vorschriften aus der Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005, Anhang II einhalten. Dazu gehören in der Umsetzung eines HACCP-Konzeptes im Wesentlichen eine Wareneingangskontrolle, die Bildung von Rückstellmustern und entsprechende Dokumentationen..

Der Betrieb muss seinen Lizenznehmer über den Einsatz von Altbrot und Backwaren informieren und am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung des tierhaltenden Betriebes für die Futtermittelherstellung ist nicht notwendig, vorausgesetzt, dass kein Futter an Dritte außerhalb des Unternehmens verkauft wird (vgl. Definition Selbstmischer).

⇒ Kapitel 3.6 Monitoringprogramme und Befunddaten

Recyclingbetrieb zur Futtermittelaufbereitung

Wenn im Ausnahmefall der landwirtschaftliche Betrieb Altbrot oder andere Backwaren für den Eigenbedarf aufbereitet und dann an seine eigenen Tiere verfüttert so ist für den abgebenden Backbetrieb keine QS-Lieferberechtigung erforderlich (Definition: unter Aufbereitung ist ein Bearbeitungsprozess zu verstehen, durch den aus einem Stoff, der nicht als Futtermittel geeignet ist, ein Futtermittel produziert wird). In diesem Fall muss der Tierhalter als aufbereiter („Recyclingbetrieb“) behördlich registriert sein und die Vorschriften aus der Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005, Anhang II einhalten (s. voriger Absatz). Der Betrieb muss seinen Bündler über den Einsatz von Altbrot und Backwaren informieren und am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung als Futtermittelhersteller ist nicht notwendig.



Lieferscheine oder Abrechnungen

3.2.2 [K.O.]Einzelfuttermittel gemäß Positivliste

Es dürfen nur Einzelfuttermittel (Futtermittelrohwaren) eingesetzt werden, die in der „**Positivliste für Einzelfuttermittel**“ gelistet sind, siehe www.q-s.de oder in den entsprechenden Listen QS-anerkannter Standards. Erzeugnisse, die einem gesetzlichen Verfütterungsverbot unterliegen oder auf der QS-Ausschlussliste genannt sind, dürfen im **QZRLP** nicht verfüttert werden.


⇒ Anlage 10.4 Ausschlussliste von Erzeugnissen im QS Leitfadens Futtermittelwirtschaft.

3.2.3 Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle

Betriebe, die Futtermittel erzeugen oder selber mischen oder durch Dienstleister wie fahrbare Mahl- und Mischanlagen herstellen lassen, haben für die verschiedenen Mischungen ein Mischprotokoll oder eine Rationsberechnung anzufertigen, aus dem/der die Anteile der Komponenten und deren Anteile hervorgehen.

Werden Futtermittelzusatzstoffe eingemischt, so muss deren Einsatz risikoorientiert erfolgen und nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden. Dies trifft z.B. den Einsatz von Konservierungsmitteln (u.a. Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide), Aminosäuren, Vitaminen und Spurenelementen. (vgl. **Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Art. 5 der VO (EG) 183/2005)**).

Hinweis: der Einsatz von Silierhilfsmitteln (wie z.B. Milchsäurebakterien) muss nicht dokumentiert werden.

 Mischprotokoll, Rationsberechnung, Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen

3.2.4 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen

Wenn Futtermittel gemahlen und gemischt oder nur gemischt werden und dafür fahrbare Mahl- und Mischanlagen eingesetzt werden, dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, deren Anlagen eine QS-Anerkennung haben. Die lieferberechtigten fahrbaren Anlagen sind in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de abrufbar.

Wenn Futtermittel ausschließlich gemahlen und nicht gemischt werden, ist keine QS-Anerkennung der Anlage notwendig. Werden Futtermischwagen (z. B. zum Mischen, Zerkleinern oder Verteilen von Raufutter) eingesetzt, so ist ebenfalls keine QS-Anerkennung des Mischwagens notwendig.

Setzen Tierhalter eigene fahrbare Mahl- und Mischanlagen alleine oder in Gemeinschaft ein, ist keine QS-Anerkennung der Anlage notwendig, wenn sichergestellt ist, dass keine Futtermittel für Dritte hergestellt werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

⇒ Kapitel 3.2.1 [K.O.] Futtermittelbezug

Hinweis: Es wird empfohlen, von Futtermitteln, die durch einen Dienstleister hergestellt wurden, ein Rückstellmuster zu ziehen und aufzubewahren.

3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser

Die Futtermittel müssen so weit wie möglich gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sein. Dies gilt für zugekaufte und selbst erzeugte Futtermittel gleichermaßen.

Tierhalter müssen sich über Risiken der Region, in der sie Futtermittel erzeugen, informieren. Informationen werden üblicherweise über die Fachmedien veröffentlicht oder liegen bei den Länder- oder Kreisbehörden sowie den Landwirtschaftskammern vor. Werden für eine Region besondere Risiken benannt (z. B. Schadstoffbelastungen), sind diese bei der Erzeugung und Verfütterung der Futtermittel zu berücksichtigen.

Bei der Gewinnung von wirtschaftseigenen Futtermitteln (z. B. Getreide) ist auf eine hygienische Behandlung des Erntegutes zu achten. Insbesondere ist eine Verschmutzung (z. B. mit Erde, Steinen, Holz oder anderen Substanzen) weitestgehend zu vermeiden. Im Vorfeld der Ernte ist sicherzustellen, dass Pflanzenschutzmittelrückstände durch Einhalten der vorgegebenen Wartezeiten vermieden werden. Zudem muss das Risiko einer Belastung des Erntegutes nach mineralischer und/oder organischer Düngung berücksichtigt werden.

Tränkwasser

Es ist geeignetes Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist.

Hinweis: Tränkwasser - gleich welchen Ursprungs - sollte jährlich risikoorientiert (chemisch-physikalisch, mikrobiologisch) untersucht und die Analyseergebnisse sollten durch den Tierarzt bewertet werden. Stellt der Tierarzt ein Gesundheitsrisiko für die Tiere fest, sollte eine konkrete Untersuchung des Tränkwassers nach Vorgaben des Tierarztes erfolgen. Der Tierarzt sollte diese Ergebnisse erneut bewerten (z. B. anhand des Orientierungsrahmens zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft). Sind aus Sicht des Tierarztes Maßnahmen zur Verbesserung der Tränkwasserqualität erforderlich, sollten diese schriftlich in einem Maßnahmenplan dokumentiert werden.

3.2.6 Hygiene der Tränk- und Fütterungsanlagen

Tränken, Tröge und technische Einrichtungen, die für die Herstellung von Futtermischungen benötigt werden, sind regelmäßig zu kontrollieren und zu säubern. Nach dem Einsatz von Arzneimitteln oder vor dem Einsatz von Impfstoffen sind die Anlagen ausreichend zu reinigen, um Rückstände zu vermeiden.

Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Futtertransportkisten und Fahrzeuge (insbesondere beim Einsatz von Fütterungsarzneimitteln), mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren.

3.2.7 Futtermittellagerung

Futtermittel sind sorgfältig zu lagern (sauber, trocken, unbedenkliche Baumaterialien und Anstriche, geschützt vor Witterungseinflüssen), Verunreinigungen sind zu vermeiden (Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadinsekten, Vögeln und Haustieren).

Vor der Einlagerung von Futtermitteln ist die Lagerstätte zu reinigen und falls notwendig zu desinfizieren.

Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel sind regelmäßig zu kontrollieren (z. B. auf Sauberkeit, Verpilzung, Temperatur, sensorische Eigenschaften des Futtermittels).

Unerwünschte Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen. Futtermittel sind getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien sicher zu lagern und zu handhaben und dürfen nicht durch Verpackungsmaterial, Abfall o.ä. kontaminiert werden.

Bei der Entgegennahme der Futtermittel sollte der Tierhalter (sofern möglich) die Futtermittel sensorisch prüfen, z. B. auf Schimmelbefall, Fremdkörper, Stoffe der Ausschussliste von Erzeugnissen.

⇒ Anlage 10.4 Ausschlussliste (Leitfaden Futtermittelwirtschaft).

3.3 Tiergesundheit/Arzneimittel

3.3.1 [K.O.]Betreuungsvertrag Hoftierarzt

Jeder Tierhalter hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (Mindestanforderungen siehe Mustervertrag, vgl. www.q-s.de).

Bestandsbetreuung

Ziel der Bestandsbetreuung ist es, unter ganzheitlichem Ansatz den Gesundheitsstatus der Tiere aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern. Dabei sind auch die Leistungen der Tiere und die diese beeinflussenden Faktoren zu berücksichtigen. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screening-Maßnahmen (z. B. Fußballengesundheit) sowie die Berücksichtigung von Schlachtbefunddaten ein. Die Bestandsbetreuung umfasst auch die klinische Untersuchung des Geflügels, insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche.

Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und des Gesamtbestands zu erhalten oder wiederherzustellen.



Darüber hinaus muss der Tierarzt hinzugezogen werden, bei erhöhten Abgängen mit ungeklärter Ursache in einem Stall (vgl. Kapitel 3.5.1). Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Hinweis: Der betreuende Tierarzt muss entweder über eine Qualifikation als Fachtierarzt für Geflügel (oder vergleichbare Bezeichnung bzw. Qualifikation im Ausland) oder die Zusatzbezeichnung „Wirtschaftsgeflügel“ oder über langjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen verfügen. Tierärzte ohne die Qualifikation dürfen nur unter Aufsicht eines für Geflügel qualifizierten Tierarztes betreuende Aufgaben übernehmen.

3.3.2 [K.O.]Umsetzung der Bestandsbetreuung

Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden. Die Betreuung des Bestandes, die Bestandsbesuche und deren Ergebnisse sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren.

Im Bedarfsfall muss der Tierarzt vom Tierhalter unverzüglich über einen Handlungsbedarf benachrichtigt werden. Außerhalb akuter Krankheitsfälle hat der Tierarzt dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal je Legeperiode abzustatten.

Der Tierarzt muss den Bestandsbesuch dokumentieren. Soweit sich keine bestandsbezogenen Auffälligkeiten ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, eine vereinfachte Befunddokumentation (z. B. auf der Rechnung) ist ausreichend. Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen. Dieser Plan muss eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfassen. Gegebenenfalls ist außerdem ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbeefunde müssen nach jedem Besuch dem Betrieb überlassen werden.



Tierärztlicher Betreuungsvertrag, tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Tierbetreuungsplan, Maßnahmenplan, Impfplan

3.3.3 **[K.O.] Arzneimittel und Impfstoffe**

Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen

Die vom Tierhalter eingesetzten Arzneimittel und Impfstoffe müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u. a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Tierhalter muss jederzeit die Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis,
- Quittungen der Apotheke,
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln.

Es ist darauf zu achten, dass die Belege, für deren Ausstellung und Inhalt der Tierarzt verantwortlich ist, vom Tierarzt vollständig ausgefüllt werden. Die Belege sind chronologisch abzuheften.

Arzneimittel- und Impfstoffanwendung

Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung an seine Nutztiere, die er selbst oder der Tierarzt vornimmt, in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren, vgl. Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung und Arzneimittelgesetz (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind). Folgende Daten sind unmittelbar nach jeder Behandlung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittel-/Impfstoffbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises, Datum der Anwendung
- Verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Die Anwendung kann über Kombibelege oder über ein Bestandsbuch dokumentiert werden.

Hinweis: *Wegen der besseren Übersichtlichkeit wird die Führung eines Bestandsbuchs empfohlen.*


Bei der Verabreichung von Arzneimitteln durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Die Wartezeiten, die der Tierarzt anzugeben hat, sind einzuhalten.

Hinweis: *Werden Arzneimittel oral über Futter oder Wasser verabreicht, vgl. hierzu Leitfaden des BMEL „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“.*

Der Einsatz antibiotischer Leistungsförderer und die prophylaktische Anwendung antibiotischer Wirkstoffe sind verboten.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden. Nach einer Erstanwendung durch den Tierarzt kann dieser die Ausführung der Impfung auf den Tierhalter übertragen. Dafür muss ein gültiger Impfplan (An-

wendungsplan laut **Tierimpfstoff-Verordnung**) vorliegen. Es kann hilfreich sein, im Fall einer Übertragung der Ausführung zwischen Tierarzt und Tierhalter eine Tierhaltererklärung zu vereinbaren.

 Belege über den Bezug und Verbleib von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung), Impfstoffkontrollbuch, Bestandsbuch, ggf. Tierhaltererklärung, etc.)

Arzneimittel- und Impfstofflagerung

Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend den Medikamentaufdrucken aufzubewahren. Die Lagerung der Arzneimittel und Impfstoffe muss in einem abschließbaren, für Dritte nicht zugänglichen Raum oder Schrank erfolgen. Nach Ablauf der Verfallsdaten dürfen die Präparate nicht mehr verwendet werden und müssen sachgerecht entsorgt werden. Auch leere Verpackungen sind umgehend zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt).

Fütterungsarzneimittel sind so zu lagern, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, minimiert wird.

Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Instrumente ist sicherzustellen. Es dürfen nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet werden, stumpfe oder verbogene Nadeln müssen sofort ausgetauscht werden.

Hinweis zu Injektionsnadeln: Es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass keine Nadel verlorengeht. Verbogene, stumpfe, abgebrochene und sonst untaugliche Nadeln müssen entsorgt, die übrigen Nadeln nach Gebrauch verwahrt werden.

3.3.4 [K.O.] Identifikation der behandelten Tiere

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Herden) müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit zweifelsfrei identifizierbar sein.

3.4 Hygiene

3.4.1 Gebäude und Anlagen

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen inkl. der Verladeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen müssen so beschaffen sein, dass sie eine ordnungsgemäße Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen. Der Außenbereich von Geflügelstallungen vor den Giebeln sowie weiteren Stallzugängen muss so befestigt sein (z. B. Beton, Pflaster), dass Fahrzeuge, die Tiere liefern oder verladen, rangieren können und die Durchführung einer ordnungsgemäßen Reinigung und Desinfektion gewährt ist.

Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Vorräume zu Geflügelbeständen sollten eine gute Nassreinigung und Desinfizierung ermöglichen. Außenanlagen der Geflügelstallungen müssen in direktem Umfeld (Nahbereich) so beschaffen sein, dass Schädlingen (z. B. Schadnagern) kein Unterschlupf gewährt wird. Bewuchs von Sträuchern, Bodendeckern oder Büschen ist angrenzend an die Stallungen untersagt. Grasbewuchs ist kurz zu halten.

Schutz der Tierbestände

Stallungen sind durch ein Schild „Tierbestand - Für Unbefugte Betreten verboten“ (o.ä.) kenntlich zu machen. Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt unbefugter und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden. Ein- und Ausgänge der Ställe müssen verschließbar sein.


3.4.2 Betriebshygiene

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden.

Betriebsfremden Personen muss ausreichend Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) zur Verfügung gestellt werden.

Legehennenhalter, die Einrichtungen für Touristen oder Camping betreiben, haben diese Einrichtungen von den Tierhaltungen so zu trennen, dass unmittelbarer und mittelbarer Kontakt zwischen Besuchern und Tieren nicht möglich ist. Ein Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist im Ausnahmefall gestattet, wenn Schutzkleidung getragen wird, Zutritt unter Aufsicht erfolgt und ein direkter Kontakt zu den Tieren vermieden wird.

Es ist ein Besucherbuch zu führen. Alle betriebsfremden Personen, die mit den Beständen in Kontakt kommen, müssen sich im Besucherbuch eintragen.

 Besucherbuch

Für die effektive Stallhygiene sind nachfolgende Anforderungen je Altersgruppe einer Farm umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einwegtücher- oder saubere Handtücher
- Hygieneschleusen sind regelmäßig nass zu reinigen und zu desinfizieren.
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Kein Tier darf Zugang zu Müllhalden oder Hausmüll haben.

Jeder Stall muss durch eine Hygieneschleuse zu betreten sein. Im Eingangsbereich muss je Stall eine Hygieneschleuse eingerichtet sein (Schwarz-Weiß-Trennung), die den Außenbereich effektiv vom Aufenthaltsbereich der Tiere trennt. Die Hygieneschleuse muss die Möglichkeit zum Anziehen von Schutzkleidung und Stiefeln bieten. Ein Kontakt der Tierbestände mit wildlebenden Tieren, insbesondere Vögeln und Schädlingen, muss bei reiner Stallhaltung effektiv unterbunden werden.

Bei der Lieferung und Verladung von Tieren ist darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer das Betriebsgelände, die Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dass Unbefugte (z.B. betriebs-eigenes Personal) die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten. Wenn der Fahrer das Fahrzeug zum Be- oder Entladen verlässt, muss saubere Schutzkleidung angelegt werden.

Bei überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen oder Gerätschaften sind diese im abgebenden Betrieb zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Ställe sowie der Räder von Fahrzeugen sind jederzeit einsatzbereit zu halten.

3.4.3 Spezielle biosichernde Maßnahmen

Verwendung von Einstreu und natürlichem Beschäftigungsmaterial

Einstreu (z.B. Getreidestroh, Rindenmulch, Kompost, Torf, Silage) und natürliches Beschäftigungs-material müssen tiergerecht, hygienisch, sauber und trocken sein. Es dürfen nur solche Materialien als Einstreu oder zur Beschäftigung verwendet werden, die augenscheinlich frei von Pilzbefall ist. Einstreu- und Beschäftigungsmaterialien sind sorgfältig zu lagern. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Lagerplätze müssen fortlaufend vor Schädlingen geschützt werden.

Auf die Verwendung von Rindenmulch oder Kompost ist aufgrund des Risikos der Einschleppung von Krankheitserregern (z. B. Geflügeltuberkulose) zu verzichten, es sei denn, durch geeignete Untersuchungen kann nachgewiesen werden, dass von den verwendeten Materialien kein erhöhtes Risiko ausgeht.

Holzhäcksel und Sägespäne können verwendet werden, wenn sie aus Kernholz hergestellt, staubarm und chemisch unbehandelt sind. Der kurzzeitige Einsatz von Holzhäcksel oder Sägespänen beim Ein-/Ausställen und beim Tiertransport ist davon nicht betroffen.

Dung, Einstreumaterial und Futterreste beim Tiertransport

Beim Tiertransport anfallende Ausscheidungen, Einstreu und Futterreste müssen unschädlich beseitigt werden oder sind so zu behandeln, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.

Hygiene bei der Verladung

Bei der Ausstallung und Verladung von Tieren zur Schlachtung oder beim Umstallen sind besondere Hygienemaßnahmen einzuhalten, um die im Stall bleibenden Tiere vor einem erhöhten Keimdruck zu schützen. Hierzu müssen auf dem Betrieb konkrete Handlungsanweisungen vorliegen.

Folgende Handlungsanweisungen sind beim Vorausstallen/Umstallen umzusetzen:

- Tragen sauberer Arbeitskleidung aller an der Verladung beteiligten Personen
- vor dem Verladen sind Hände und Schuhe zu reinigen und zu desinfizieren
- Zugang in den Bestand nur über Hygieneschleusen
- Reinigung und Desinfektion der im Stall genutzten Verladeeinrichtungen und Transportbehältnisse

Kadaverlagerung

Zur Aufbewahrung verendeter Legehennen ist ein gegen unbefugten Zugriff gesicherter Behälter oder Raum vorhanden, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.

Die Kadaverlagerung ist möglichst außerhalb vom Stallbereich vorzunehmen. Das Kadaverlager/der Kadaverbehälter ist so zu platzieren, dass die Tierkörperbeseitigungsunternehmen zur Abholung der Kadaver nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen.

Kadaverabholung

Für die Abholung der Kadaver sind die Lager/Behälter nach Möglichkeit so zu platzieren, dass Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen.

Auch die zur Abholung der Kadaver bereit gestellten Behälter sollten gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sein. Die Standzeiten sind daher so kurz wie möglich zu halten. Nach der Entleerung sollten die Behälter vor erneuter Benutzung ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden.

Schädlingsmonitoring und -bekämpfung


Das Schädlingsmonitoring und die Bekämpfung von Schädlingen müssen planmäßig, wirksam und sachgerecht erfolgen. Das Monitoring dient einer regelmäßigen und systematischen Kontrolle, ob Schädlingsbefall, insbesondere von Schadnagern sowie kriechenden und fliegenden Insekten im Betrieb vorliegt. Das kann mit Klebefallen, Köderboxen i.a. an kritischen Stellen im Betrieb erfolgen.

Plätze für Köderboxen und Schädlingsfallen sind in einem Plan zu dokumentieren, ein Monitoringprotokoll ist anzulegen. Das Monitoring sollte regelmäßig mit einem Abstand von bis zu acht Wochen erfolgen und mindestens achtmal jährlich durchgeführt werden.

Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung sind zu beschreiben und nachzuweisen. Der Bekämpfungserfolg ist zu dokumentieren.

Die Bekämpfung von Ratten und Mäusen mit *Rodentiziden der 2. Generation* darf nur von sachkundigen Personen ausgeführt werden: entweder durch den Tierhalter, sofern er eine spezielle Sachkunde als berufsmäßiger Verwender nachweisen kann, oder durch einen ausgebildeten Schädlingsbekämpfer.

Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden der 2. Generation ist ausschließlich unter Aufsicht ausgebildeter Schädlingsbekämpfer zulässig. Die Verantwortung für diese Dauerbeköderung liegt beim Schädlingsbekämpfer; Tierhalter können in Absprache mit dem zuständigen Schädlingsbekämpfer bestimmte Aufgaben übernehmen, wenn die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden kann.

-  Sachkundenachweis für berufsmäßige Verwender gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (Vorgabe des Umweltbundesamtes: u.a. ausgebildete Personen bzw. vergleichbarer Nachweis); Monitoringprotokolle, Bekämpfungspläne, Köderpläne, angewendete Mittel

Quarantäne


Wenn neue Tiere in einen Bestand aufgenommen werden, sind diese solange isoliert zu halten, wie dies zur Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten notwendig ist.

3.4.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung muss der frei gewordene Stall/das Stallabteil einschließlich der Einrichtungen und Gerätschaften sachgemäß und risikoorientiert gereinigt und desinfiziert werden. Alle Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind sachgerecht zu verwenden und zu lagern. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Der bauliche Zustand der Ställe und der Nebenräume muss eine ordnungsgemäße Desinfektion ermöglichen.

Sammelstellen, Laderampen, Plätze zum Be- und Entladen und Buchten/Räumlichkeiten zur Untersuchung von Geflügel sowie die dort benutzten Gerätschaften sind nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

-  Reinigungsplan, und/oder Verfahrens / Anweisung und/oder Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

3.5 Tierschutzgerechte Haltung

Einhaltung der Tierschutzvorschriften

Grundlage für die Überprüfung der tierschutzgerechten Haltung sind die rechtlichen Regelungen, insbesondere das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (vgl. **Tierschutzgesetz, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**).

3.5.1 **[K.O.]**Überwachung und Pflege der Tiere

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu betreuen und zu pflegen. Die dafür verantwortlichen Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.

Die für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Personen müssen das Befinden der Tiere mindestens einmal morgens und abends (Kontrollgang zweimal täglich) durch direkte Beobachtung überprüfen. Dabei ist auf das Wohlergehen der Tiere in besonderem Maße zu achten. Tote Tiere sind unverzüglich zu entfernen und die Kadaver ordnungsgemäß zu lagern. Soweit erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzuschleppen (z. B. Krankenabteil), zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Genesung dieser Tiere sind vorzuhalten. Abgesonderte Tiere müssen zu jeder Zeit Sichtkontakt zu anderen Artgenossen haben. Ggf. ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, insbesondere wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden (z. B. bei erhöhtem Verlustgeschehen) oder ein Seuchenverdacht besteht.

Bei erhöhten Abgängen muss die Abgangsursache abgeklärt werden. Auf der Stallkarte ist ein Verweis auf den Untersuchungsbefund vorzunehmen. Bei mehr als 2 % Verlust pro Tag ist eine tierärztliche Untersuchung erforderlich.

Hinweis: Jeder Tierhalter muss gemäß § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes durch betriebliche Eigenkontrollen sicherstellen, dass die Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes eingehalten werden. Insbesondere muss er geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) erheben und bewerten.

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u. a.:

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme

- Legeleistung
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Beschaffenheit des Gefieders
- Beschaffenheit der Fußballen
- Veränderungen an Augen
- Kotbeschaffenheit

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden und jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität besteht.

Bei den täglichen Kontrollgängen ist die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Lüftung, der Tränkwasser- und Futtermittellieferung und der Beschaffenheit der Einstreu zu überprüfen (mindestens einmal täglich).

Einstreu

Die Einstreu muss für so beschaffen sein, dass die Tiere picken und scharren können. Die Einstreu ist rechtzeitig nachzustreuen. Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist vorzubeugen.

Die Einstreu muss außerdem so beschaffen sein, dass die Tiere in Teilbereichen staubbaden können.

Feststellen von Ursachen erkrankter Tiere

Bei Tieren, die keinen gesunden Eindruck machen, Schwierigkeiten beim Laufen haben, verletzt sind oder Verhaltensmerkmale wie Federpicken, übermäßige Aggressivität oder Kannibalismus zeigen, muss der Tierhalter unverzüglich Schritte zur Ermittlung der Ursache ergreifen und Abhilfemaßnahmen treffen. Erforderlichenfalls ist die Bestandsbeobachtung zu intensivieren. Wenn die Maßnahmen des Tierhalters nicht wirksam sind, muss ein Tierarzt zu Rate gezogen und ggf. sachkundiger Rat bezüglich sonstiger relevanter Faktoren eingeholt werden. Geht die Ursache auf einen Umweltfaktor innerhalb der Produktionseinheit zurück, dessen Behebung nicht sofort möglich ist, so soll dies dann erfolgen, wenn der Stall geräumt ist und bevor die nächste Tiergruppe eingestallt wird.

Nottötung

Jedes nicht therapierbare Tier muss unverzüglich betäubt und getötet werden. Die zulässigen Verfahren regelt die **Tierschutzschlachtverordnung (EG) Nr. 1099/2009** in Verbindung mit den jeweils national geltenden Regelungen.

Beim Nottöten sind alle Maßnahmen zu ergreifen damit die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress oder Leiden verschont werden

Jeder Tierhalter muss betriebsindividuell eine schriftliche Arbeitsanweisung zum tierschutzgerechten Betäuben und Nottöten nachweisen.

Jedes nicht therapierbare Tier muss unverzüglich betäubt und getötet werden. Die zulässigen Verfahren regelt die **Tierschutzschlachtverordnung (EG) Nr. 1099/2009** in Verbindung mit den jeweils national geltenden Regelungen.

Beim Nottöten sind alle Maßnahmen zu ergreifen damit die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress oder Leiden verschont werden

Jeder Tierhalter muss betriebsindividuell eine schriftliche Arbeitsanweisung zum tierschutzgerechten Betäuben und Nottöten nachweisen.



betriebsindividuelle Arbeitsanweisung zum Betäuben und Nottöten

3.5.2 [K.O.]Umgang mit den Tieren beim Verladen

Personen, die Tiere verladen, müssen geschult oder qualifiziert sein und dürfen bei der Verladung keine Gewalt anwenden. Sie dürfen die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen. Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des Verladens möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Es ist verboten,

- Geflügel zu schlagen oder zu treten.
- auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.
- Tiere an Kopf, Gefieder, Flügel, Schwanz oder Ständer zu zerren oder zu ziehen.

Treibhilfen wie Treibbretter oder Treibpaddel dürfen nur tierschonend verwendet werden. Das Fangen der Tiere darf nur bei angemessener Beleuchtung erfolgen.

Mit folgenden Tieren muss getrennt umgegangen werden; sie müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten²
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied²
- geschlechtsreife männliche Tiere getrennt von weiblichen Tieren²
- rivalisierende Tiere

Anforderungen an das Fangen von Geflügel

- Zur Vermeidung von Stress ist auf eine angemessene Beleuchtungsstärke während des Ausstallens zu achten.
- Alle Personen, die Tiere fangen, müssen über Kenntnisse im tierschonenden Umgang mit Geflügel verfügen. Wenn externes Personal eingesetzt wird, muss sichergestellt und dokumentiert sein, dass der Kolonnenführer nachweislich geschult ist und dafür Sorge trägt, dass die Fänger über den tierschonenden Umgang beim Fangen und Verladen mit Geflügel entsprechend unterwiesen worden sind.
- Tierhalter, die das Fangen und Verladen mit eigenen Arbeits- oder Fremdkräften durchführen, müssen dafür Sorge tragen, dass diese Personen in angemessener Weise tierschonend mit Geflügel umgehen.
- Alle Fänger sind zu jeder Verladung von Geflügel namentlich schriftlich festzuhalten; jeder Fänger muss vor dem Fangen von Geflügel durch Unterschrift dokumentieren, dass er im Umgang mit Geflügel vom Kolonnenführer oder dem Tierhalter unterwiesen worden ist

Der Fangplan sollte das Gewicht des Geflügels berücksichtigen und ausreichende Pausen zwischen den Verladungen erlauben.



Dokumentation der beteiligten Fänger zur Ausstallung

Hinweis: *Sachkundeschulungen werden in verschiedenen Einrichtungen angeboten, sie können auch von der zuständigen Behörde auf Antrag abgehalten werden. Schulungsinhalt soll der Umgang mit Geflügel analog den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO sein.*

3.5.3 Transportfähigkeit

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden (vgl. **Tiertransportverordnung: VO(EG) Nr. 1/2005** und **Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)**).

Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben. Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor dem Verladen zu prüfen.

Transportunfähig sind Tiere, die aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche sich nicht aus eigener Kraft bewegen können. Aufgrund ihrer Krankheit oder Verletzung sind transportunfähige Tiere zu selektieren.

- Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dazu zählen Tiere, die Frakturen an Gliedmaßen aufweisen
- schwere Organvorfälle haben

² Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen.

- große, tiefe Wunden haben
- starke Blutungen aufweist
- ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen
- offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden
- sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können.

Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht erkrankt und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen.
- Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.

Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

3.5.4 Tiertransport

Der Transport von Tieren innerhalb des Systems darf nur von QS-lieferberechtigten Tiertransporteuren durchgeführt werden. Dies können entweder QS-lieferberechtigte Tierhalter oder gewerbliche Tiertransportunternehmen mit QS-Lieferberechtigung sein.

Transportiert ein Tierhalter eigene Tiere (mit eigenen oder geliehenen Fahrzeugen), so sind die Anforderungen des ⇒ Kapitels 3.7. Tiertransport einzuhalten.

Beauftragt ein Tierhalter selbst einen Tiertransport, so darf nur ein Transporteur eingesetzt werden, der QS-lieferberechtigt ist.

Alle lieferberechtigten Tiertransporteure sind in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de abrufbar.



Lieferschein, Transportbegleitpapiere

3.5.5 [K.O.]Allgemeine Haltungsanforderungen

Im QZRP sind bei der Legehennenhaltung sowohl Stall- als auch Freilandhaltung möglich. Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden. Kaltscharräume müssen einen befestigten Untergrund aufweisen, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.

Notwendig sind ein Grundrissplan des Legebetriebes mit Aufzeichnungen über die baulichen Gegebenheiten und die technische Ausstattung, inklusive genaue Angaben der Maße von Nestern, Futterketten, Tränken, Auslauföffnungen; Schlagkarte mit Flächennachweisen bei der Freilandhaltung und ökologische Erzeugung.

Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Defekte an Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen.

Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden.

Die Tiere dürfen an keiner Stelle des Aufenthaltsbereiches direkter Stromauswirkung ausgesetzt sein. Ausgenommen hiervon sind zeitlich befristete Maßnahmen, wenn tierärztliche Anordnungen dazu vorliegen.

3.5.6 [K.O.]Stallböden

Die Haltung von Geflügel in Stallungen ist nur auf befestigten Böden zulässig, die von ihrer Beschaffenheit her effektiv nass zu reinigen und zu desinfizieren sind.

3.5.7 Stallklima, Temperatur, Lärmbelastigung, Lüftung

Ställe müssen erforderlichenfalls wärmedämmend und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte, Gaskonzentration der Luft und die Lärmbelastigung in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Lärmbelastigung

Lärmbelastigungen von technischen Anlagen müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Ein Geräuschpegel von 85 db(A) soll dauerhaft nicht überschritten werden.

3.5.8 Beleuchtung

Ställe müssen so beleuchtet sein, dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen in Augenschein genommen werden können. Gebäude, die nach dem 13. März 2002 in Benutzung genommen werden, müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mindestens 3 % der Stallgrundfläche entspricht, und so angeordnet sein, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird.

Künstliches Licht in Stallungen muss entsprechend den tierartspezifischen Anforderungen von Geflügel flackerfrei sein. (vgl. **TierSchNutzV §13 Abs. 3, §18 Abs. 5**). Die Frequenz des Kunstlichtes im Stall muss dazu über 160 Hz liegen.

Um die geforderte Flackerfreiheit von künstlichem Licht nachzuweisen, sind entweder Bestätigungen von Elektrofachfirmen oder Zertifikate bzw. technische Beschreibungen zu den verwendeten Leuchtmitteln erforderlich.

Hinweis; Das Farbspektrum sollte ausgewogen sein und auch einen UV-Anteil enthalten (Vollspektrum).



Zertifikat Leuchtmittel; Bestätigung Hersteller oder Elektrofachfirmen

Bei geschlossenen Altställen und Ställen mit Lichteinfall, die zusätzlich künstliche Beleuchtung nutzen, ist ein Beleuchtungsprogramm anzuwenden, das mindestens 20 Lux im Tierbereich und eine möglichst gleichmäßige Ausleuchtung im Aktivitätsbereich der Tiere während der Hellphase sicherstellt.

Bei Verwendung künstlicher Beleuchtung ist diese für mindestens 8 Stunden während der Nacht zurückgeschaltet. Während der Dunkelphase beträgt die Beleuchtungsstärke weniger als 0,5 Lux, sofern dies die natürliche Beleuchtung zulässt. Eine ausreichende Dämmerungsphase ist vorzusehen, die den Legehennen die Einnahme der Ruheplätze ohne Verletzungsgefahr ermöglicht.

Hinweis: Abweichungen vom Beleuchtungsprogramm sind während der Eingewöhnungszeit, in der Ausstallphase, beim Auftreten von Federpicken und/oder Kannibalismus oder bei tierärztlichen Indikationen zulässig.

3.5.9 [K.O.] Platzangebot

Der Tierhalter muss das Platzangebot so wählen, dass

- während der gesamten Haltung alle Tiere Futter und Tränkwasser leicht erreichen können.
- die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen).
- jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, die Möglichkeit dazu hat,
- diese in Abhängigkeit von der Lüftungskapazität festgelegt wird.

Tabelle 1: Mindestbodenfläche und Gruppengröße Legehennenhaltung

	Bodenhaltung
Besatzdichte	Max. 9 Hennen / m ² Nutzfläche Max. 18 Henne / m ² Nutzfläche bei Nutzung mehrere Ebenen Max 6000 Hennen pro Gruppe ohne räumliche Trennung
Einstreubereich	Min 250 cm ² Einstreufäche / Henne Min 1/3 der Stallfläche
Anforderung an Haltungseinrichtung	Mind. 45 cm lichte Höhe Max. 4 Ebenen übereinander Stallgrundfläche ist die erste Ebene Kot darf nicht auf die darunterliegende Ebene durchfallen 45 cm lichte Höhe zwischen den Ebenen
Zugang zu Kaltscharrraum oder Auslauf im Freien	Zugangsöffnungen mind. 35 cm hoch und 45 cm breit Für je 500 Hennen min 100 cm Zugangsöffnungen (in der Breite)
Auslaufflächen	Ausreichend groß, dass sie von allen Tieren gleichzeitig genutzt werden kann Geeignete Gesundheitsvorsorge möglich Nutzung möglichst gleichmäßig möglich Tränken vorhanden, soweit dies für die Gesundheit der Hennen erforderlich

Definitionen:

Nutzbare Fläche nach TierSchNutztV § 2 Satz 7

Fläche, ausgenommen Nestflächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 cm beträgt, die über eine lichte Höhe von mindestens 45 cm verfügt und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 % aufweist, einschließlich der Fläche für Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Legehennen über- oder unterquert werden können.

Kaltscharrraum nach TierSchNutztV § 2 Satz 8

Witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallgrundfläche, der vom Stallgebäude räumlich abgetrennt, den Legehennen unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist.

Freilandhaltung nach Verordnung (EG) 589/2008 Anhang II


Bei der Freilandhaltung müssen insbesondere folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Die Hennen müssen tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Auslauf im Freien haben.
- Die Auslauffläche ist zum größten Teil bewachsen und wird nicht zu anderen Zwecken genutzt (Ausnahmen: Obstgarten, Wald oder Weide, wenn von der zuständigen Behörde genehmigt)
- Die Besatzdichte beträgt jederzeit höchstens 2.500 Hennen je Hektar Auslauffläche bzw. 1 Henne je 4 m². Erfolgt jedoch ein Umtrieb und stehen bei gleichmäßigem Zugang zur Gesamtfläche während der Lebensdauer des Bestandes mindestens 10 m² je Henne zur Verfügung, so müssen in jedem benutzten Gehege jederzeit mindestens 2,5 m² je Hennen verfügbar sein.

Die Auslauffläche darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles nicht überschreiten. Ein Radius bis zu 350 m ist jedoch zulässig, wenn über die gesamte Auslauffläche Unterstände in ausreichender Zahl und gleichmäßig verteilt (mindestens vier Unterstände je Hektar) vorhanden sind. Die Unterschlupfmöglichkeiten müssen Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren bieten und bei Bedarf über geeignete Tränkeeinrichtungen verfügen.

3.5.10 [K.O.] Alarmanlage

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Stromausfalls vorhanden sein, die unabhängig vom Stromnetz funktioniert. Die Alarmanlage muss wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Aufzeichnungen über die technischen Kontrollen von Alarmanlagen sind erforderlich.

 Protokoll Funktionsprüfung, Aufzeichnungen technische Kontrollen

3.5.11 Notstromaggregat

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen mit Wassereigenversorgungsanlagen. Notstromaggregate müssen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Aufzeichnungen über die technischen Kontrollen sind erforderlich.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, vorhanden sein. Ist ein Notstromaggregat erforderlich, müssen die technischen Gegebenheiten vorhanden sein, ein Notstromaggregat anzuschließen. Wenn das Notstromaggregat im Bedarfsfall von Dritten entliehen wird, ist vertraglich zu vereinbaren, dass die Bereitstellung des Notstromaggregats sowie dessen Funktionsfähigkeit zu jeder Zeit garantiert ist.

 Protokoll Funktionsprüfung, Aufzeichnungen technische Kontrollen, Vertrag bei Leihgeräten

3.5.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren müssen so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Verladung vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Trittböden müssen rutschfest sein.

Für das Ver- und Entladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, so dass die Tiere während des Ladens keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

3.5.13 Stalleinrichtung und Anlagen

In der Legehennenhaltung wird nach verschiedenen Haltungsformen unterschieden: Kleingruppenhaltung, Bodenhaltung, Bodenhaltung in mehreren Ebenen, Bodenhaltung in Kombination mit Freilandhaltung und die ökologische Erzeugung.

Betriebe, die Eier nach den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung oder nach den Richtlinien von Bio-Anbauverbänden produzieren, müssen dies über die Vorlage eines gültigen Zertifikats zusätzlich nachweisen.

Die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Hinweis: Die Kleingruppenhaltung in Käfigen ist im QZRP nicht zugelassen.

Die Vorgaben für die Legehennenhaltung nach unterschiedlichen Haltungsformen lauten wie folgt:

Futtertröge

- In der Bodenhaltung: 10 cm pro Henne beim Längstrog und 4 cm bei Rundtrögen

Tränken

- Bei Nippel- oder Bechertränken müssen mind. 2 Tränken für bis zu 10 Hennen und eine weitere für jeweils 10 weitere Hennen vorhanden sein.
- In der Bodenhaltung: 2,5 cm pro Henne bei Rinnentränken und 1 cm bei Rundtränken

- Bei Nippel- oder Bechertränken müssen mind. 2 Tränken für bis zu 10 Hennen und eine weitere für jeweils 10 weitere Hennen vorhanden sein

Eine abweichende Anzahl von Tränken ist zulässig, wenn die Tränkesysteme der verbesserten Wasserversorgung der Tiere dienen und eine behördliche Genehmigung vorliegt.

Nester (mind. 25 x 35 cm)

- In der Bodenhaltung: eine Mindestgröße von 35 cm x 25 cm, Max. 7 Hennen pro Nest bei Einzelnestern und mind. 1 m² für max. 120 Hennen bei Gruppennestern

Sitzstangen

- In der Bodenhaltung min. 15 cm je Henne und min. 20 cm Abstand zur Wand sowie mind. 30 cm waagerechter Achsenabstand bei Sitzstangen auf gleicher Höhe.

3.5.14 [K.O.] Sachkundenachweis des Tierhalters

Der Tierhalter oder Betreuer muss sachkundig sein. Die Sachkunde über angemessenen Ernährung, Pflege, Gesundheit, Verhalten und Tierschutz muss nachgewiesen werden über:

- Land- oder tierwirtschaftliche Ausbildung oder
- den Erwerb von speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Haltung der jeweiligen Tierart

Überträgt der Tierhalter die Betreuung der Tiere auf andere Personen, so hat er sicherzustellen, dass diese die genannten Anforderungen erfüllen oder unter seiner Aufsicht tätig werden.

3.6 Monitoringprogramme

Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Betrieben

Jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt oder Futtermittel selbst mischt, unterliegt dem Futtermittelmonitoring (Definition Selbstmischer ⇒ Kapitel 4.3 Begriffe und Definitionen). Auf selbstmischenden tierhaltenden Betrieben sind jährlich entsprechend den Kontrollplänen für die Landwirtschaft (**Leitfaden Futtermittelmonitoring**) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen. Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der Futtermittel sowie die Auswahl der Betriebe, bei denen eine Futtermittelprobe gezogen werden soll, obliegt dem Lizenznehmer und wird dort überprüft.

Bezieht ein Tierhalter Lebensmittel aus dem Lebensmitteleinzelhandel (z. B. Speiseöl) und setzt diese in der Tierfütterung ein, sind diese Lebensmittel als eigenerzeugte Futtermittel zu sehen und in den landwirtschaftlichen Kontrollplan zu integrieren.

Werden im Ausnahmefall Altbrot oder Backwaren bezogen, so gilt die Regelung unter 3.2.1 Futtermittelbezug.

Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte QS/KAT-Alleinfuttermittel verfüttern, müssen nicht am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Bei Betrieben, die für QS-Ackerbau, Grünlandnutzung oder Feldfutterproduktion QS-zertifiziert sind, wird die selbst produzierte Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nicht berücksichtigt. In diesen Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden.

3.6.1 [K.O.] Salmonellenmonitoring


Nachweis Eingangskontrolle

***Hinweis:** Bei Einstellung von Junghennen im Legebetrieb kann eine bakteriologische oder gegebenenfalls serologische Untersuchung die Sicherheit vor einer Salmonelleninfektion erhöhen.*

Salmonellenergebnisse

Die bakteriologische Untersuchung von Kotproben oder Sockenproben auf *S. enteritidis* und *S. typhimurium* ist erstmalig im Alter der Legehennen von 24 +/- 2 Wochen vorzunehmen und damit ca. 2 Wochen vor Übergang in die Legephase.

Weiterhin sind mindestens alle 15 Wochen während der Legephase Salmonellenbeprobungen durchzuführen. Untersuchungen dürfen nur durch akkreditierte Labore durchgeführt werden.


 Ergebnisse der Salmonellenuntersuchungen in schriftlicher oder elektronischer Form

3.6.2 Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung

Legehennen haltende Betriebe mit einem positiven Salmonellenbefund haben sicherzustellen, dass unverzüglich

- geeignete Untersuchungen durchgeführt werden, um die Ursache des Salmonelleneintrages zu ermitteln und
- plausible Maßnahmen, die geeignet sind, das Salmonellenrisiko zu minimieren, durchgeführt werden. Qualifizierte externe Unterstützung ist zu empfehlen. Die eingeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Hier kann die Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Geflügelbeständen des **QS Leitfadens Salmonellenmonitoring und -reduzierungsprogramm in der Geflügelfleisch-erzeugung** verwendet werden.

 Checkliste zur Ermittlung von Eintragsquellen (z. B. QS-Arbeitshilfe), Aufzeichnungen über Maßnahmen bei positivem Salmonellenbefund

3.6.3 **[K.O.]** Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung

Jeder Geflügel haltende muss für jeden ausgestalteten Legehennen-Durchgang die Zahl der abgelieferten Tiere dokumentieren. Die vom Schlachtbetrieb erhaltenen Informationen zum angelieferten Schlachtgewicht, Transporttoten sowie Hauptverwurfgründe (Befunde) und Anzahl der Verwürfe sind zu dokumentieren.

 Befunddaten

3.7 Tiertransport

Wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, sind nachfolgenden Vorgaben einzuhalten, unabhängig davon ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen Betrieben oder z. B. zu Schlachtunternehmen handelt.

3.7.1 Anforderungen an den Transport von Tieren

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des gesamten Verladens und Transports (bis zur Entladung des letzten Tieres) möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Alle Tiertransportfahrzeuge müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder notgetötet werden.

Zwischen dem Abschluss des Verladevorgangs und der Abfahrt darf es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommen.

Eintagsküekentransport

Der Absender hat bei innerstaatlichen Transporten von Eintagsküken sicherzustellen, dass:

- die Eintagsküken innerhalb von 60 Stunden nach dem Schlupf den Tierhalter erreichen.
- in dem Bereich, in dem sich die Küken während des Transports aufhalten, eine Temperatur von 25 bis 30 Grad C herrscht.

3.7.2 Anforderungen an das Transportmittel

Straßenfahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Die Fahrzeuge und Transportbehälter sowie ggf. Trennwände müssen technisch und hygienisch in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der

Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Der Zustand der Fahrzeuge, Transportbehälter und Trennwände muss eine ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Werden Tiere übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Ausscheidungen verunreinigt werden, bzw. sich diese Verunreinigung in Grenzen zu halten.

Bei der Verladung der Transportbehälter übereinander sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um:

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Ausscheidungen verunreinigt werden bzw. diese Verunreinigung sich in Grenzen zu halten
- die Stabilität der Transportbehälter zu gewährleisten
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird
- Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten, positionierten und in Stand gehaltenen Sicherungsvorrichtungen auszustatten, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurt bzw. verkeilt werden können. Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden.

Wände und Dach

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sein. Transportbehälter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und dass die Tiere den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Belüftung

Für den Transport von Geflügel muss eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, damit den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Innerhalb der Transportbehälter muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den Tieren gewährleistet ist. Transportbehälter sind so zu verstauen, dass ihre Belüftung nicht behindert wird.

Bodenbeschaffenheit von Transportbehältern

Bodenflächen der Transportbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Tierkontrolle

Fahrzeuge mit Transportbehältern müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss eine zur Kontrolle der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle vorhanden sein. Es kann auch eine mobile Lichtquelle verwendet werden

Anforderungen für Tiertransporte über 50 km

Fahrzeuge, in denen Tiere über 50 km weit transportiert werden müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen, dass sie mit „Lebenden Tieren“ beladen sind.

3.7.3 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport

Transport in Transportbehältern

Es sind folgende Mindestbodenflächen zu gewährleisten (Tab. 2). Für Schlachtgeflügel sind bei diesen Ladedichten je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich.

Tab. 2: Ladedichte (ohne Eintagsküken) beim Transport in Transportbehältern

Geflügel Lebendgewicht [bis zu _ kg je Tier]	Fläche [cm ² /kg LG]	Mindesthöhe des Transportbehältnisses [cm]
1,0	200	23
1,3	190	23
1,6	180	23
2,0	170	23
3,0	160	23
4,0	130	25
5,0	115	25
10,0	105	30
15,0	105	35
30,0	105	40

Tab. 3: Ladedichte für Eintagsküken beim Transport in Transportbehältern

Eintagsküken	Fläche je Tier [cm ²]	Anzahl der Tiere je Behältnis oder Behältnisteil	
		mindestens	höchstens
Hühner	25	10	105
Puten	35	8	40

Dokumentation

Die Einhaltung des Platzbedarfs (Ladedichte) ist zu dokumentieren.



Lieferpapiere, Dokumentation der Ladedichte

3.7.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Fahrzeuge und beim Transport benutzte Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes, zu reinigen und zu desinfizieren.

Fahrzeuge, mit denen Geflügel zu Schlachtstätten verbracht worden ist, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Vor Fahrtantritt, spätestens jedoch vor der Beladung, hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug einschließlich Fahrerhaus ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf die Fahrt angetreten werden.

Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte über 50 km)

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat – für jedes Fahrzeug gesondert (d.h. getrennt für Zugmaschine und Anhänger) – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes.
- Art der beförderten Tiere.
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges.
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels.



Desinfektionskontrollbuch

3.7.5 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Aufzucht-/Mastbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Transporteurs (=anliefernden Tierhalters) aufgeführt werden:

- Stückzahl
- Tierart
- Ordnungsgemäße Identifizierung der Herden
- Standortnummer des Absenders (also des tierhaltenden Betriebs, z. B. VVVO-Nummer)

Sowohl der Absender der Tiere als auch der Abnehmer müssen jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.



Lieferpapiere

Hinweis: Gemäß den rechtlichen Anforderungen muss für Schlachttiere die **Lebensmittelketteninformation** (z.B. Standarderklärung) vom Tierhalter erstellt werden, die an den Schlachthof übermittelt werden muss. Die Vorlage der Lebensmittelketteninformation ist Voraussetzung für die Annahme der Tiere. Die Anmeldung zur Schlachtung sollte in Abstimmung mit dem Schlachthof rechtzeitig erfolgen. Die Lebensmittelketteninformation kann mit den Lieferpapieren kombiniert werden.

Hinweis: der Tiertransporteur fungiert als Überbringer der Begleitpapiere.

3.7.6 **[K.O.]**Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)

Während der Beförderung sind die Tiere je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen mit Futter und Tränkwasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt (s. Ausführungen unten), ist Geflügel mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 12 Stunden zu tränken. Futter und Tränkwasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

Geflügel muss mit geeignetem Futter und Tränkwasser in angemessenen Mengen versorgt werden, es sei denn, die Beförderung dauert weniger als 12 Stunden, Verlade- und Entladezeit nicht mitgerechnet.

Hinweis: Im QZRP sind die Transportzeiten eingeschränkt (s. QZRP-Zusatzanforderung)



Transportpapiere

Eintagsküken müssen mit geeignetem Futter und Frischwasser in angemessenen Mengen versorgt werden, es sei denn, die Beförderung dauert weniger als 24 Stunden, sofern die Beförderung innerhalb von 72 Stunden nach dem Schlupf stattfindet.

Dokumentation

Die Einhaltung der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten ist zu dokumentieren.



Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch, Dokumentation über Tierversorgung, Lieferpapiere


3.7.7 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere (Transportkontrollbuch) mitzuführen, die folgende Angaben enthalten:

- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort

- vorgesehener Bestimmungsort
- Beschreibung der Tiere (z. B. Tierart, Gattung)

Die Daten sind jeweils vor Beginn des Transports einzutragen.


 Transportpapiere, Transporterklärung

3.7.8 **[K.O.]Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)**

Alle Fahrer und Begleitpersonen, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und einen Befähigungsnachweis erbringen.

Straßenfahrzeuge, mit denen Geflügel befördert wird, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug tätig sind, müssen im Besitz dieses Nachweises sein.

Der Befähigungsnachweis muss beim Transport mitgeführt werden. Eine Kopie muss auf dem Betrieb vorliegen (vgl. **Tiertransportverordnung VO (EG) Nr. 1/2005**).

 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

Hinweis: Für Personen, die Tiere, gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort, über eine Strecke von maximal 65 km transportieren, ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

3.7.9 **[K.O.]Zulassung Transportunternehmer und Transportplanung (für Tiertransporte über 65 km)**

Alle Tierhalter, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.

Wenn der Tierhalter (Organisator) mindestens einen Transportabschnitt einem anderen Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat, muss er eine für den Transport verantwortliche Person benennen und gewährleisten, dass Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung jederzeit eingeholt werden können.

Organisatoren müssen bei jeder Beförderung dafür Sorge, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht durch eine unzulängliche Koordinierung der verschiedenen Beförderungsabschnitte beeinträchtigt wird und dass die Witterungsbedingungen berücksichtigt werden.

 Zulassung Transportunternehmer, Dokumentation Planung

3.7.10 **[K.O.]Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)**


Alle Straßentransportmittel für lange Beförderungen müssen eine behördliche Zulassung haben. Eine Kopie dieser Zulassung muss beim Transport mitgeführt werden.

 Zulassung Straßentransportmittel

3.7.11 **[K.O.]Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)**

Für lange Beförderungen zwischen Mitgliedsstaaten und von und nach Drittländern im Sinne der **Tiertransportverordnung (EG) Nr. 1/2005** gelten die Bestimmungen über ein Fahrtenbuch.

Das Fahrtenbuch muss den Tiertransport während der gesamten Beförderung bis zur Ankunft am Bestimmungsort innerhalb der Gemeinschaft begleiten und anschließend mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

 Fahrtenbuch für lange Beförderungen

4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

K.O. Kriterien sind mit **[K.O.]** gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.



Dieses Zeichen findet sich jeweils vor den nachzuweisenden Dokumenten.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch \Rightarrow angezeigt.

Hinweise sind durch **Hinweis: kursiver Text** kenntlich gemacht.

4.2 Abkürzungen

ha Hektar

K.O. knock out

KJ Kilojoule

kW Kilowatt

LG Lebendgewicht

N Stickstoff

ND Newcastle Disease

N_{min} mineralischer Stickstoff

P Phosphor

P₂O₅ Phosphat, Phosphorpentoxid

ppm parts per million, Teile pro Million, Maßangabe für Konzentrationen

QZBW (alternativ QZRP) Qualitätszeichen Baden-Württemberg (Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz)

t Tonne

Tab. Tabelle

TKBA Tierkörperbeseitigungsanlage

VO Verordnung

VVVO Viehverkehrsverordnung

4.3 Begriffe und Definitionen

- HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)
Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risikoorientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.
- HACCP-Konzept
Eine Dokumentation in der Übereinstimmung mit den Grundsätzen von HACCP, um eine Kontrolle der Risiken zu sichern, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind.
- Beförderung
Der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.

- **Landwirtschaftliche Primärerzeugnisse**
Alle auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen und unverarbeiteten Feldfrüchte (z. B. Getreide, Raps, Gras), bei denen nicht mehr als eine einfache, äußere Bearbeitung stattgefunden hat. Als einfache, äußere Bearbeitung versteht man bei Feldfrüchten den unterschiedlichen Zerkleinerungsgrad (wie z. B. ganze Körner, gequetscht, geschrotet oder gemahlen), außerdem noch das Reinigen, Silieren (z. B. Maissilage), Abpacken, indirekte Trocknen und Pressen.
- **Landwirtschaftliche Selbstmischer**
Selbstmischer im Sinne von QS/QZBW sind landwirtschaftliche Unternehmen, die Futtermittelkomponenten (landwirtschaftliche Primärerzeugnisse wie Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, wirtschaftseigene Rauhfuttermittel und Grünfütterprodukte, Rapskuchen aus der eigenen Biodieselproduktion) für den Eigenbedarf erzeugen oder Primärprodukte von anderen Landwirten oder über den Handel zukaufen und selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten daraus Hofmischungen für die eigene Tierhaltung herstellen oder die Einzelfuttermittel einzeln einsetzen. Es wird kein Mischfutter an Dritte verkauft. Die Verantwortung für die eingesetzten Komponenten sowie die ordnungsgemäße (d.h. den gesetzlichen und QS-spezifischen Anforderungen genügende) Herstellung der Futtermischungen liegt beim Landwirt.
- **Lange Beförderung**
Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet.
- **Silier(hilfs)mittel/Silierzusatzstoffe** - zugelassen nach Verordnung EG 1831/2003 - werden zur Herstellung von Primärprodukten eingesetzt; sie werden Futtermittel zugesetzt, um die Silageerzeugung zu verbessern (z.B. Milchsäurebakterien). Eine Dokumentation nach HACCP-Grundsätzen ist nicht erforderlich.
- **Transport von Tieren**
Jede Bewegung von Tieren in oder mit einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.

5 Mitgeltende Unterlagen

Zu den mitgeltenden Unterlagen gehören:

Dokumente

- QS-Leitfaden Futtermittelmonitoring
- QS-Leitfaden Salmonellenmonitoring
- Anlage 10.4 Ausschlussliste von Erzeugnissen (QS-Leitfaden Futtermittelwirtschaft)
- **QZRP** Ereignisfallblatt

Gesetze, Verordnungen und andere Vorgaben

- Arzneimittelgesetz
- Basis-Verordnung Lebensmittelsicherheit VO (EG) Nr. 178/2002
- Bioabfallverordnung (BioAbfV)
- Düngemittelgesetz (DüMG)
- Düngemittelverordnung (DüMV)
- Düngerverordnung: Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)
- EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 852-854/2004
- Fleischhygiene-Verordnung: Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (FIHV)
- VO (EG) Nr. 1244/2007 zur Festlegung spezifischer Bestimmungen über amtliche Kontrollen zur Fleischuntersuchung
- Futtermittelhygieneverordnung: VO (EG) Nr. 183/2005
- Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung
- Positivliste für Einzelfuttermittel (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse)
- Tierimpfstoff-Verordnung: Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz

- Tierschutzgesetz (TSchG)
- Tierschutzschlachtverordnung (EG) Nr. 1099/2009
- Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV): Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung: Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutzV)
- Viehverkehrsverordnung Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (VVVO)
- Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnorm für Eier
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier
- VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
- VO (EG) 2160/2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern

Herausgeber:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart

... überarbeitet: Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz;

Burgenlandstr. 7, 55543 Bad Kreuznach, Herr Reimund Möcklinghoff; 19.04.bzw. 08.06.2018